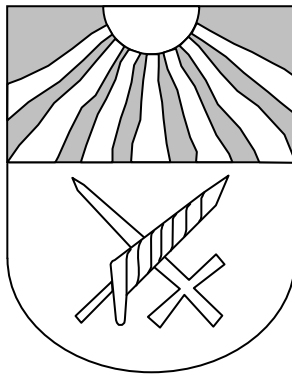


Einwohnergemeinde Lenk



WASSERVERSORGUNGSGES- VERORDNUNG

2008

Inhaltsverzeichnis

I. Einmalige Gebühren	3
Anschlussgebühr	3
Einmalige Löschgebühr	3
II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge	3
Jährliche Grundgebühren	3
1. Basisgebühr	3
a) Wohnbereich	3
b) Gastgewerbe, Heime, Kliniken	3
c) Landwirtschaft	4
d) Gewerbe	4
2. Gebühr pro Belastungswert	4
Verbrauchsgebühr	4
Jährliche Löschgebühr	4
Ungemessene Wasserbezüge	4
Mehrwertsteuer	4
III. Übergangsbestimmungen	4
Zuständigkeiten	4
Inkrafttreten	4

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 342 vom 16.09.2008)

Der Gemeinderat von Lenk, gestützt auf das Wasserversorgungsreglement vom 18. Mai 2004 und Art. 6 des Wasserversorgungstarifs vom 12. August 2008,

beschliesst:

I. Einmalige Gebühren

Art. 1

Anschlussgebühr ¹Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet.

Sie beträgt pro BW

a) für die ersten	50 BW	Fr. 140.–
für die weiteren	100 BW	Fr. 120.–
für jeden weiteren BW		Fr. 100.–

und pro m³ uR

b) für die ersten	1'000 m ³ uR	Fr. 2.50
für die weiteren	2'000 m ³ uR	Fr. 2.–
für jeden weiteren m ³ uR		Fr. 1.50

²Es werden in jedem Fall mindestens 15 BW und 100 m³ uR berechnet

³Der umbaute Raum definiert sich nach dem effektiven Gebäudevolumen.

Art. 2

Einmalige Löschgebühr Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 1 Buchstabe b.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Art. 3

Jährliche Grundgebühren ¹ Die jährlichen Grundgebühren werden aus einer Basisgebühr und den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

1. Basisgebühr

a) Wohnbereich	Wohnung bis 2 Zimmer	Fr. 65.00
	Wohnung ab 3 Zimmer	Fr. 95.00
b) Gastgewerbe, Heime, Kliniken	pro Gastbett	Fr. 25.00
	pro Massenlagerbett	Fr. 12.00
	pro Sitzplatz Restaurant, Bar, Dancing	Fr. 15.00
	pro Sitzplatz Terrasse, Frühstücksraum	Fr. 3.00
	pro Angestelltenzimmer	Fr. 25.00
	pro Campingstandplatz	Fr. 12.00
	übrige Betriebe	Fr. 90.00

c) Landwirtschaft	pro GVE-Platz	Fr. 10.00
d) Gewerbe	Grundgebühr pro Gewerbe	Fr. 54.00
2. Gebühr pro Belastungswert	¹ bei 1-50 BW	Fr. 4.50
	bei 51-100 BW	Fr. 4.00
	bei 101-200 BW	Fr. 3.50
	bei 201-400 BW	Fr. 3.00
	bei 401-500 BW	Fr. 2.50
	bei 501 - 1000 BW	Fr. 2.00
Verbrauchsgebühr	² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ bis zu einem Jahresbezug von 1'000 m ³	Fr. 0.30
	bei 1'004 – 2'000 m ³	Fr. 0.25
	ab 2'001 m ³	Fr. 0.20

Art. 4

Jährliche Löschargebühr	¹ Die jährliche Löschargebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.	
	Sie beträgt pro volle 100 m ³ uR	
	für die ersten 1'000 m ³ uR	Fr. 20.–
	für die weiteren 2'000 m ³ uR	Fr. 10.–
	für alle weiteren	Fr. 5.–

² Es werden in jedem Fall mindestens 200 m³ uR berechnet.

Art. 5

Ungemessene Wasserbezüge	Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 50.00 pro volle 100 m ³ umbauten Raum bzw. Fr. 5.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.
--------------------------	--

Art. 6

Mehrwertsteuer	Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
----------------	--

III. Schlussbestimmungen

Art. 7

Inkrafttreten	¹ Diese Verordnung tritt auf Grund des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. August 2008 über den Wassertarif rückwirkend per 01.01.2005 in Kraft und ersetzt somit die Verordnung vom 24.05.2005. Allfällige Guthaben gegenüber der Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Bestimmung werden zinslos zurückerstattet.
---------------	--

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

